

8. Mai 1934.

Handelsvertragsunterhandlungen zwischen der Schweiz und den
Vereinigten Staaten von Amerika.

Kurze Uebersicht über die vorbereitenden Massnahmen
der schweizerischen Behörden.

1. Die schweizerische Gesandtschaft in Washington hält die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements fortwährend in vorzüglicher Weise auf dem laufenden über die Wandlungen auf dem Gebiete der amerikanischen Handels- und Zollpolitik, sowie insbesondere über die Beratung des handels- und zollpolitischen Vollmachtsgesuch des Präsidenten Roosevelt im Kongress, die Auffassung der Regierungskreise und die öffentliche Meinung. Die Gesandtschaft leitet ferner alle wichtigern Aeusserungen und Wünsche von Importeuren und Vertretern schweizerischer Waren und Firmen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, an die Handelsabteilung weiter.
2. Die Tätigkeit der Gesandtschaft wird durch das Generalkonsulat in New York sekundiert, das seinerseits der Handelsabteilung über die Stimmung und die Wünsche der Importeuren- und Vertreterkreise in New York unterrichtet und ihr auch alle bedeutenderen Artikel der New Yorker Presse über die Handels- und Zollpolitik der U.S.A. unterbreitet. Herr Generalkonsul Dr. Nef ist natürlich auch der anlässlich der Sitzung des Trade Council vom 5. April übernommenen Verpflichtung, Exemplare des Sitzungsprotokolls mit der gefassten Resolution an die Handelsabteilung zu übermitteln, nachgekommen.
3. Die Handelsabteilung widmet dem ihr aus Amerika zugehenden Material die gebührende Aufmerksamkeit. Sie gibt davon soweit opportun auch den Spitzenverbänden der am Export nach den Vereinigten Staaten interessierten Wirtschaftskreise Kenntnis. So ist das vorerwähnte Sitzungsprotokoll des Trade Council von der Handelsabteilung sowohl dem Schweizerischen Bauernverband als dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, als Spitzenverbände von Landwirtschaft, Handel und Industrie, mit dem Ersuchen um Stellungnahme



gefassten Resolution übermittelt worden. Der Vorort unterbreitete das Protokoll seinerseits den am Export nach Amerika hauptsächlich beteiligten Handelskammern und Handels- und Industrie-Verbänden, indem er sie um Bekanntgabe ihrer Vernehmlassung ersuchte. Gestützt auf die Vernehmlassungen der Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskreise wird die Handelsabteilung ihrerseits zur fraglichen Resolution Stellung beziehen, wobei sie selbstverständlich auch der Auffassung der Gesandtschaft in Washington und des Generalkonsulats in New York Rechnung tragen wird.

4. Was die eigentliche Vorbereitung der Handelsvertragsunterhandlungen durch Sammlung der Tarifbegehren usw. anbelangt, so hat diese in der Schweiz zu geschehen und nicht in den Vereinigten Staaten, weil in erster Linie auf die Wünsche der schweizerischen Exportkreise abgestellt werden muss. Es war dies von jeher so und wird auch so bleiben, solange Handelsvertragsunterhandlungen geführt werden. Selbstverständlich ist auch die Mitarbeit der Vertreter und Importeure im Lande, mit dem die Verhandlungen geführt werden sollen, sehr wertvoll. Diese Mitarbeit kann aber nur in dem Sinne geschehen, dass die betreffenden Vertreter- und Abnehmerkreise ihre Anregungen und Begehren bei ihren Lieferanten, Stammhäusern usw. in der Schweiz anbringen. Diesen liegt es ob, zu prüfen, ob und inwieweit die Wünsche ihrer Vertreter und Abnehmer bei der Ausarbeitung ihrer Begehren zuhanden der schweizerischen Handelsvertragsdelegation berücksichtigt werden können und sollen oder nicht. Auf keinen Fall könnten die Handelsabteilung bzw. die Unterhändler ohne Einholung der Vernehmlassung der in Betracht kommenden schweizerischen Exportkreise Begehren berücksichtigen, die ihnen direkt aus dem Importlande - im vorliegenden Falle also aus Amerika - zukommen würden. G r ü n d e: erstens decken sich die Wünsche der Importeure und der Exporteure nicht immer, zumal die erstern oft auch noch ähnliche Artikel aus andern Ländern als der Schweiz einführen; zweitens müssen in demselben offiziellen Begehren oft Wünsche verschiedener Exporteure oder einer ganzen Industriegruppe kon-

zentriert und miteinander in Einklang gebracht werden; drittens müssen sich die schweizerischen Behörden und Unterhändler an die inländischen Kreise halten, weil diese auch die Verantwortung für allfällige Unterlassungen oder Fehlbegehren und deren Auswirkungen tragen müssen.

5. Die Handelsabteilung hat übrigens nicht das Vollmachtsgesuch des Präsidenten an den Kongress und die darauf fussenden drängenden Zuschriften der Vertreter und Importeure schweizerischer Waren an Lieferanten und Verbände in der Schweiz abgewartet, um Erleichterungen zugunsten des Absatzes der wichtigsten schweizerischen Exportartikel anzustreben. Schon vor Monaten hat sie sich gegenüber den amerikanischen Behörden bereit erklärt, die Einfuhrkontingente für Automobile beträchtlich zu erhöhen, falls die 1930 im Uebermass erhöhten Zölle auf den betreffenden typisch schweizerischen Erzeugnissen wieder herabgesetzt/würden(siehe Schreiben der Handelsabteilung an die Gesandtschaft vom 13. v. Mts.). Wir warten bis jetzt vergeblich auf eine Antwort.
6. Die Schweiz hat durch Vermittlung der Gesandtschaft in Washington auch bereits wiederholt der amerikanischen Regierung gegenüber den Wunsch ausdrücken lassen, möglichst bald in Handelsvertragsunterhandlungen einzutreten. Schon aus taktischen Gründen, für die zweifelsohne auch die Importeure und Vertreter schweizerischer Waren in den Vereinigten Staaten das erforderliche Verständnis aufbringen werden, kann und darf schweizerischerseits nicht allzusehr gedrängt werden.
-